

Informationsvorlage

073/2024

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
16.04.2024	Kreistag	öffentlich	zur Kenntnisnahme

Tagesordnung:

Einführung einer Bezahlkarte;
Sachstand

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 10.04.2024

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Nach Maßgabe des Beschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 06.11.2023 wurden bereits wesentliche Vorarbeiten zur Einführung einer Bezahlkarte als eine neue Form der Leistungsgewährung im Rahmen des AsylbLG geleistet. Am 31.01.2024 haben sich die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder auf die zeitnahe Einführung einer Bezahlkarte mit bundeseinheitlich konsentierten Mindeststandards verständigt.

Bei der Bezahlkarte soll es sich um eine guthabenbasierte Debit-Karte ohne Kontobindung handeln. Bargeldlose Zahlungen im Einzelhandel und Bargeldabhebung an Geldautomaten sind möglich. Die Festlegung der Höhe des monatlichen abhebbaren Barbetrages ist noch nicht bestimmt. Nicht vorgesehen sind ein Einsatz im Ausland, Karte-zu-Karte-Überweisungen und sonstige Überweisungen im In- und Ausland.

Rheinland-Pfalz beteiligt sich zusammen mit 13 weiteren Bundesländern an einem gemeinsamen Vergabeverfahren, mit dessen Umsetzung die Dataport AöR beauftragt wurde.

Fragen zu den abschließenden Rahmenbedingungen und zu den Kosten für die Einführung einer Bezahlkarte können erst beantwortet werden, wenn das Vergabeverfahren abgeschlossen ist. Laut Mitteilung des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) vom 16.02.2024 soll das Vergabeverfahren voraussichtlich im Monat August 2024 abgeschlossen sein.

Auf Nachfrage der Verwaltung hat das MFFKI am 03.04.2024 mitgeteilt, dass es gegenüber dem mitgeteilten Sachstand vom 16.02.2024 keine neuen Informationen gibt.

Zu den rechtlichen Spielräumen hinsichtlich der durch die Bezahlkarte eröffneten Restriktionsoption wird das MFFKI die Leistungsbehörden gesondert informieren, wenn die Frage der bundesgesetzlichen Implementierung der Bezahlkarte im AsylbLG abschließend geklärt ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG sind bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren. Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen der oder dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden (§ 3 Abs. 5 AsylbLG). Hierzu gibt es vom Landessozialgericht Rheinland-Pfalz entsprechende Rechtsprechung (LSG RLP, Beschluss vom 06.05.2021, AZ: L 3 AY 1/21). Durch die Regelung des § 3 Abs. 5 AsylbLG soll verhindert werden, dass Geldleistungen „in falsche Hände geraten“. Die Regelung enthält 3 Bestandteile: Es wird bestimmt, welche Leistungen persönlich auszuhändigen sind, an wen dies zu geschehen hat, und welche Zahlungsweise dabei einzuhalten ist. Letztere wird durch die Worte „persönlich ausgehändigt“ in der Weise festgelegt, dass die nach § 3 AsylbLG zu gewährenden Leistungen dem empfangsberechtigten Personenkreis grundsätzlich unmittelbar, d. h. im Wege der persönlichen Übergabe, zuzuleiten sind. Dies schließt regelmäßig eine bargeldlose Zahlungsweise im Wege der Überweisung aus.

Die Einführung der Bezahlkarte im Landkreis Bad Dürkheim vor einer bundesgesetzlichen Änderung des AsylbLG halten wir daher aufgrund der Rechtsprechung des LSG Rheinland-Pfalz rechtlich nicht für haltbar.

Inzwischen haben sich die Regierungsparteien auf eine Gesetzesgrundlage geeinigt, um die Bezahlkarte für Asylbewerber und Geflüchtete rechtlich abzusichern. Laut Pressemitteilung soll das Gesetz in der 15. Kalenderwoche in den Bundestag eingebracht werden.

Das Land Rheinland-Pfalz bietet den Landkreisen und kreisfreien Städten an, die vom Land auf Basis des bundesweiten Vergabeverfahrens zu beschaffende Bezahlkarte nutzen zu können, ohne dafür eine eigene Vergabe durchzuführen. Mit diesem Vorgehen sind zahlreiche Vorteile, administrative wie auch fiskalische Synergieeffekte verknüpft. So kann zum Beispiel die bereits von der Erstaufnahmeeinrichtung ausgehändigte Bezahlkarte bei Verteilung in die Kommunen von der geflüchteten Person weiter genutzt werden.

Stand April 2024 sind im Landkreis Bad Dürkheim ca. 400 Personen leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Die Verwaltung befürwortet ausdrücklich die Einführung der Bezahlkarte im Landkreis Bad Dürkheim. Zum einen wird dadurch eine Senkung des Verwaltungsaufwandes gegenüber der jetzigen Praxis bei der Barauszahlung erhofft, zum anderen soll durch die eingeschränkte Nutzung sichergestellt werden, dass die Leistungsempfänger das Geld für sich nutzen und nicht an Schleuser oder in die Herkunftsländer überweisen.

Eine Einführung der Bezahlkarte unabhängig von einer landeseinheitlichen Lösung hält die Verwaltung jedoch nicht für sinnvoll. Zielführender wird die Nutzung der landeseinheitlichen Lösung gesehen, um so von den Synergieeffekten profitieren zu können und innerhalb des Bundeslandes eine einheitliche Regelung zu schaffen.